

## **Geschäftsordnung für den Senat**

**vom 10.06.2025**

Gemäß § 8 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in der Fassung vom 03. April 2025, hat der Senat am 10.06.2025 folgende Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Offenbach am Main beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Aufgaben**

- (1) Diese Geschäftsordnung findet Anwendung auf den Senat der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.
- (2) Die Rechte, Aufgaben und Zuständigkeiten des Senates bestimmen sich nach § 42 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und der Grundordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Vorsitz**

- (1) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. <sup>2</sup>Er oder sie regelt die Vertretung.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitz übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Er oder sie kann Anwesende, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. <sup>3</sup>Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 44 Abs. 1 Satz 4 HessHG bleibt unberührt.

### **§ 3 Mitglieder und ihre Rechte**

- (1) Der Senat setzt sich nach Maßgabe des § 7 der Grundordnung zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder haben folgende Rechte:
  1. Anwesenheitsrecht,
  2. Rederecht,
  3. Antragsrecht,
  4. Stimmrecht.

<sup>2</sup>Beratende Mitglieder haben bis auf das Stimmrecht alle Rechte eines stimmberechtigten Mitglieds.

#### **§ 4 Einberufung und Leitung der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats werden vom Vorsitz in Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. <sup>2</sup>Die stellvertretenden Mitglieder und die Mitglieder mit beratender Stimme erhalten die Einladung in Textform zur Kenntnis.
- (2) <sup>1</sup>Die Einladung muss den Eingeladenen mindestens vier Werktage vor der Sitzung zugehen.
- (3) In eilbedürftigen Fällen kann die Frist aus Abs. 2 auf zwei Werktage verkürzt werden.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitz geleitet.

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Zu ihnen haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule Zutritt. <sup>3</sup>Soweit vertrauliche oder personenbezogene Angelegenheiten behandelt werden, wird die Öffentlichkeit für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen
- (2) <sup>1</sup>Der Senat kann die Öffentlichkeit in jeder Verfahrenslage ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Senat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der/die Vorsitzende.

#### **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 1 können Tagesordnungspunkte anmelden. <sup>2</sup>Tagesordnungspunkte müssen aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Werktage vor Ablauf der Einladungsfrist des § 4 Abs. 2 beim Vorsitz mit Beschlussvorschlag und Begründung in Textform eingehen und der Senat gemäß §42 HessHG hierfür zuständig ist. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende über die Zuständigkeit.
- (3) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ergänzt werden. Im Übrigen gilt Abs.2 S.3 entsprechend.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Abstimmungen sind in der Regel offen; geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds.

Entscheidungen über Personalangelegenheiten und Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

### **§ 8 Protokollführung**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.
- (2) Das Protokoll wird durch den Vorsitz genehmigt und vom Senat verabschiedet. Es wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übermittelt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in Kraft.

Offenbach, den 10.06.25

---

Prof. Dr. Brigitte Franzen  
Präsidentin